

### **Zusatzinformation für Dienstwagen:**

Nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ist der Dienstwagen ein Arbeitsplatz, so dass die Arbeitsschutzbestimmungen voll eingreifen. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, vgl. § 3 Arb-SchG.

Die Unfallverhütungsvorschrift (§ 57 – Prüfung) lautet wie folgt:

- (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch **einmal jährlich**, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.